

2020-06

Veröffentlicht am 03.08.2020

Nr. 06/S. 40

PUBLICUS
AMTLICHES
VERÖFFENT-
LICHUNGS-
ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
03.08.20	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelor-Studiengang Ergotherapie im Fachbereich Informatik an der Hochschule Trier	41-41
03.08.20	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Ergotherapie im Fachbereich Informatik an der Hochschule Trier	42-45
03.08.20	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelor-Studiengang Logopädie im Fachbereich Informatik an der Hochschule Trier	46-46
03.08.20	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Logopädie im Fachbereich Informatik an der Hochschule Trier	47-50
03.08.20	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelor-Studiengang Physiotherapie – Technik und Therapie im Fachbereich Informatik an der Hochschule Trier	51-51
03.08.20	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Physiotherapie an der Hochschule Trier	52-55

Fachprüfungsordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Logopädie im Fachbereich Informatik an der Hochschule Trier vom 03.08.2020

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier am 06.05.2020 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat die Präsidentin der Hochschule Trier am 16.06.2020 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Abschlussarbeit
- § 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 9 Bildung der Gesamtnote
- § 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Inkrafttreten
- § 12 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studienangewandten Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den dualen Bachelorstudiengang Logopädie.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des dualen Bachelorstudiengangs Logopädie. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.") verliehen.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist bei Einschreibung ein gültiger Ausbildungsvertrag zur staatlich anerkannten Logopädin bzw. zum staatlich anerkannten Logopäden an einer Berufsfachschule für Logopädie, mit der die Hochschule Trier eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat, nachzuweisen.

(2) Bei Wegfall der Voraussetzungen des Abs.1 Satz 2 (Abbruch der Berufsausbildung) wird die Rückmeldung in den in § 1 genannten Studiengang versagt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die eine erfolgreich bestandene Abschlussprüfung zur Logopädin bzw. zum Logopäden entsprechend Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden (LogAPrO), Stand 1.10.1980 nachweisen, können das Studium berufsbegleitend aufnehmen, sofern sie die Hochschulzugangsberechtigung gemäß Abs. 1 nachweisen.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester mit insgesamt ei-

ner studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS). Darin sind praktische Studienphasen gemäß Abs. 4 enthalten. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 54 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(4) In die Regelstudienzeit sind zwei praktische Studienphasen integriert. Sie umfassen einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen 10 Leistungspunkte (ECTS). Die praktischen Studienphasen können durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden.

(5) Einzelheiten zum Abs. 4 bestimmt die Regelung für die praktische Studienphase des Studiengangs Logopädie.

(6) Das Studium gliedert sich in die Module am außerhochschulischen Lernort und die Module am Lernort Hochschule (vgl. Anlage 1). Aufbauend auf den Modulen am außerhochschulischen Lernort werden in den Modulen am Lernort Hochschule vertiefende medizinische, naturwissenschaftliche und technische Grundlagenkenntnisse und Fähigkeiten zum wissenschaftlichen, evidenzbasierten Arbeiten vermittelt.

§ 6 Studienleistungen

Anlage 1 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

§ 7 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 120 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 4 Semester laut Anlage 1 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

(3) Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2.

(4) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 16 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern.

§ 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die den in Satz 2 genannten Studiengängen im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. Die Gleichwertigkeit wird gemäß § 15 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier festgestellt.

(2) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2020/2021.

§ 12 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 03.08.2020

gez. Prof. Dr. Rainer Oechsle

Der Dekan des Fachbereiches Informatik der Hochschule Trier

Anlage 1: dualer Bachelor-Studiengang² Logopädie Studienbeginn zum Wintersemester

Module am außerhochschulischen Lernort und Module am Lernort Hochschule

	SWS	LP(ECTS)	Studienleistung	Gewicht												
Module am außerhochschulischen Lernort																
Allgemeine Grundlagen logopädischen Handelns				15										15		0
Medizinisch-logopädische Aspekte				20										20		0
Linguistische und sozialwissenschaftliche Grundlagen				15										15		0
Störungsspezifische Inhalte der Logopädie				20										20		0
Praxis der Logopädie				20										20		0
Summe														90		
Module am Lernort Hochschule																
Interdisziplinäre Module																
Evidenzbasierte Praxis	4	5														5
Methodische Kompetenzen			4	5												5
Empirische Forschung						4	5									5
Gesundheitswesen								4	5						1*	5
Wahlpflichtmodul										4	5				1**	5
Summe												20		25		
Professionsübergreifend Module																
Gesundheitstechnologien in der Logopädie	4	5													1*	5
Logopädiwissenschaft und klinische Entscheidungsfindung			4	5											1*	5
Assessment in der Logopädie					4	5									1*	5
Logopädisches Assessment in der klinischen Praxis (Praktische Studienphase 1)									2	5						5
Projektarbeit									4	5						5
Evidenzbasiertes Handeln in der klinischen Praxis (Praktische Studienphase 2)											2	5				5
Summe													20	30		
fachspezifische Module																
Logopädie im Kindesalter									4	5					1*	5
Logopädie im Jugend- und Erwachsenenalter									4	5					1*	5
Logopädie im hohen Alter									4	5					1*	5
Neue Handlungsfelder in der Logopädie											4	5			1*	5
Summe													16	20		
Summe	8	10	8	10	4	5	4	5	22	30	10	15	56	75		
Abschlussarbeit (12 LP) einschließlich Kolloquium (3 LP)											2	15	2	15		15
Summe ges.	8	30	8	30	4	30	4	30	22	30	12	30	58	180		90

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 5. oder das 6. Fachsemester.

* Studienleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung

** Angaben zur Studienleistung entnehmen sie bitte den Modulbeschreibungen zu den angebotenen Wahlpflichtfächern im jeweils gültigen Modulhandbuch.